



Tecklenburg  
Die Festspielstadt

<b>Beschlussvorlage</b>	
- öffentlich -	
<b>150/2020</b>	
zuständiger FB	Planen, Bauen und Umwelt
Aktenzeichen	
Datum	24.11.2020

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Stadtrat	15.12.2020	beschließend

### Mögliche Fällung einer Rot-Buche an der Bahnhofstraße

#### Finanzielle Auswirkungen:

#### Beschlussvorschlag:

**Beschlussvorschlag A:** Dem Antrag des Architekturbüros, die Rot-Buche zu fällen, um das oben genannte Bauprojekt zu verwirklichen, wird stattgegeben. Eine Ersatzpflanzung oder eine Ausgleichszahlung ist gemäß der gültigen Baumschutzsatzung der Stadt Tecklenburg zu leisten.

**Beschlussvorschlag B:** Dem Antrag des Architekturbüros, die Rot-Buche zu fällen, wird nicht stattgegeben. Das oben genannte Bauprojekt kann nicht, wie geplant, verwirklicht werden.

#### Sichtvermerke:

gez. Bartelheim Verfasser/in	gez. Pieper Fachbereichsleitung	gez. Streit Bürgermeister
---------------------------------	------------------------------------	------------------------------

## **Sachdarstellung, Begründung:**

Für das Grundstück Bahnhofstraße 37 in Tecklenburg (Flur 16, Flurstück 231) liegt ein Bauantrag für die Errichtung von zwei Wohnhäusern mit jeweils sechs Wohneinheiten und einem Nebengebäude vor. Auf dem 1659 m<sup>2</sup> großen Grundstück befindet sich zurzeit ein Wohnhaus. Daneben steht eine Rot-Buche, die wie das Wohnhaus auch, dem Bauvorhaben weichen müsste. Die Buche ist ein gesunder stattlicher Baum mit einem Stammumfang von 2,60 m in 100 cm Höhe, der somit unter die Baumschutzsatzung der Stadt Tecklenburg fällt. Noch bevor der Bauantrag vorlag, wurde von der Öffentlichkeit auf diesen Baum hingewiesen mit dem Ziel, ihn möglichst zu erhalten.

Bei der Planung der Wohnhäuser wurde die Rot-Buche nicht berücksichtigt. Laut Architekturbüro hat die Vermessungsfirma den Baum mit einem Stammdurchmesser von 0,50 m angegeben. Das Architekturbüro sah daraufhin keine Veranlassung, den Baum in die Planung miteinzubeziehen, weil davon ausgegangen wurde, dass die Baumschutzsatzung erst ab einem Stammdurchmesser von 1,00 m greift.

Die Baumschutzsatzung sieht den Schutz von Bäumen mit einem *Stammumfang* von 1,00 m und mehr in 100 cm Stammhöhe vor. Der Baum, um den es hier geht, hat einen Stammumfang von 2,60 m und damit einen Durchmesser von gut 80 cm. Die Angabe des Vermessungsbüros mit 50 cm lag demnach weit daneben. Eine genaue Vermessung des Baumes hat offensichtlich nicht stattgefunden, was vermuten lässt, dass dem Baum von vornherein keine Beachtung geschenkt wurde und seine Erhaltung keine Option war.

Inzwischen ist das Architekturbüro über die gültige Baumschutzsatzung informiert. Es ist bereit, im Falle der Genehmigung der Fällung der Rot-Buche, die in der Baumschutzsatzung vorgegebene Ersatzpflanzung (hier drei gleichwertige Bäume mit einem Mindeststammumfang von 18 cm in 100 cm Höhe) oder eine Ausgleichszahlung vorzunehmen. Eine andere Planung, bei der der Baum erhalten bleiben könnte, wird nicht vorgeschlagen.

## **Anlage(n):**

1. Rotbuche Bahnhofstraße Luftbild